

# **Badeordnung für das Sport- und Familienbad und die Sauna- und Wellness-Landschaft im Quadrium Wernau (Neckar)**

Aufgrund des § 2 Absatz 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wernauer Bäder hat der Betriebsausschuss am 19. Juli 2010 folgende Badeordnung beschlossen:

## **Badeordnung für das Sport- und Familienbad und die Sauna- und Wellness-Landschaft im Quadrium Wernau (Neckar)**

Herzlich willkommen, liebe Gäste. Damit sich alle Besucher wohl fühlen und Sicherheit, Ruhe und Erholung bei uns finden, müssen die Regeln dieser Badeordnung anerkannt und befolgt werden.

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit im Bad und damit allen Badegästen. Die Inanspruchnahme des Bades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Die Badeordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Anwendung /Nutzung des Bades ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit der Badeordnung**

1. Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Sie ist an der Kasse ausgehängt.
2. Mit Lösen der Eintrittskarte bzw. mit Badebeginn unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Benutzung der Anlage durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten und Betrunkene.
2. Die Benutzung des Bades erfolgt – auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zuträglichkeit ist

vorher der Arzt zu befragen. Das Badepersonal kann Entscheidungen über die Zuträglichkeit des Badens nicht fällen.

3. Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung des Sport- und Familienbades nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson muss vom Erziehungsberechtigten des Kindes mit der Aufsicht betraut und mindestens 16 Jahre alt sein. Die Begleitperson darf höchstens drei Kinder bis 7 Jahre beaufsichtigen.
4. In der Sauna- und Wellness-Landschaft werden Kinder unter 14 Jahren grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

#### **§ 4 Eintritt**

1. Der Gast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises bzw. Entwertung einer Mehrfachkarte oder eines Abonnements das Recht zur einmaligen Benutzung des Bades.
2. Werden für Mehrfachbenutzung/Abonnements befristete Karten ausgegeben, so anerkennt der Badegast mit dem Erwerb der Karte diese Frist. Die Frist beträgt derzeit 5 Jahre. Ein Anspruch auf Auszahlung oder Wandlung nicht oder nur teilweise eingelöste Kartenanteile besteht nicht.
3. Gutscheine für Wellness- und Hallenbadkarten haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.
4. Kartenersatz bei Verlust einer gültigen Mehrfachkarte erfolgt nur gegen Vorlage des Kassenbons.
5. Eine Ersatzkarte bzw. ein Ersatzchip kostet 7,00 €.

#### **§ 5 Geschäfts- und Badezeiten**

1. Die Geschäftszeiten werden vom Betreiber des Bades für die Bereiche Hallenbad und Wellness getrennt festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht. Überschreitet der Badegast seine Badezeit, so ist er zur Nachzahlung – wie an der Preisaushangtafel vorgesehen – verpflichtet.
2. Bei nicht rechtzeitigem Verlassen zum Schluss der Geschäftszeit entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betriebes auf eine nochmalige Entrichtung des Eintrittspreises. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens z. B. für Überstundenvergütung des Personals bleibt vorbehalten.

#### **§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

Geld, Wertsachen, Schlüssel, Führerschein oder Ähnliches können zur Aufbewahrung in Schließfächer bzw. abschließbare Kleiderschränke eingeschlossen werden. Die Rückgabe erfolgt nur durch Benutzung des entsprechenden Schlüssels. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Inhaber des Schlüssels der Berechtigte ist.

## § 7

### **Aufbewahrung von Wäsche**

Sofern im Bad eine Möglichkeit zur Aufbewahrung eigener Wäsche und von Badebedarf besteht, kann für Verlust oder Beschädigung der eingelegten Sachen nicht gehaftet werden.

## § 8

### **Benutzung des Bades**

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

## § 9

### **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Benutzung des Klettergerätes ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Klettern und Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist im Schwimmerbecken bzw. im Schwimmerbereich des Beckens nicht gestattet.
5. Die Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Bäderleitung
7. Die Benutzung von Handys ist in der Sauna- und Wellness-Landschaft untersagt.
8. Behälter aus Glas (Flaschen) und anderes zerbrechliches Material dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht benutzt werden.

9. Das Hallenbad- sowie die Sauna- und Wellness-Landschaft sind rauchfreie Einrichtungen. Das Rauchen ist weder in den Innen- noch im Außenbereichen gestattet.
10. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

#### § 10

#### **Betriebshaftung**

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

#### § 11

#### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### § 12

#### **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister oder Saunameister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich bei der Betriebsleitung oder bei der Stadtverwaltung Wernau (Neckar) vorgebracht werden.

#### § 13 **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgeld oder Geschenke dürfen weder erbeten noch gefordert werden.
3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden
  - b) andere Badegäste belästigen
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbuchs nach sich.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad befristet oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

#### § 14

## **Vorreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Bades eine Körperreinigung vorzunehmen.
2. Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist nicht gestattet.
3. Das Tönen und Färben der Haare sowie Körper- und Gesichtsrasur sind nicht gestattet.

## **Spezielle Bestimmungen für die Benutzung der Sauna**

### **§ 15**

#### **Verhalten in Saunaräumen/Dampfbädern**

1. Die Saunaräume und Dampfbäder sind ohne Badebekleidung zu betreten. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
2. Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen - 40° C am Fußboden, bis 100° C an der Decke - für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
3. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Hinabsteigen. Geländer innerhalb des Saunaraumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
4. Badesandalen sollten aus hygienischen und die gesundheitliche Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen beim Saunabaden getragen werden, sind jedoch vor dem Saunaraum auszuziehen. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, andererseits Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Saunaräume mitgenommen werden.
5. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende sollte jeder Saunabesucher im Saunaraum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
6. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
7. Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich vom Badepersonal durchgeführt. Badegäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur auf Anweisung des Badepersonals und auch nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind.

Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.

8. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
9. Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuhalten. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
10. Schaben, Kratzen, Bürsten und anderes „Hantieren“ (z. B. Rasieren) im Saunaraum können nicht gestattet werden.

## § 16

### **Verhalten im Freiluftbad**

1. Es wird dringend empfohlen, vom Saunaraum aus auf dem kürzesten Weg das Freiluftbad aufzusuchen. Die Wirkung der Saunawärme auf die Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Freiluftbad mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik, aber auch Stillstehen ist nicht empfehlenswert. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.

## § 17

### **Verhalten im Abkühl-/Kaltwasser-Raum**

1. Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen der Saunameister erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sog. Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
2. Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken nicht eingesprungen werden.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens (oder einer Ruheliege) nicht angewandt werden.
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

## § 18

### **Verhalten in den Ruheräumen**

1. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Badegast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.

2. Die Benutzung der Liegen ist nur in bekleidetem Zustand gestattet oder es muss ein den Körper völlig umhüllendes Badetuch benutzt werden.
3. Die Reservierung ist nicht gestattet. Handtücher oder ähnliches sind beim Aufstehen bzw. Verlassen der Liegen mitzunehmen.

## § 19 **Sonstiges**

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist u. U. nicht ausgeschlossen.

## § 20 **Inkrafttreten**

Die Badeordnung für das Sport- und Familienbad und die Sauna- und Wellness-Landschaft im Wernauer Quadrium tritt zum 1. September 2008 in Kraft.

Wernau (Neckar), 19. Juli 2010

Armin Elbl  
Bürgermeister